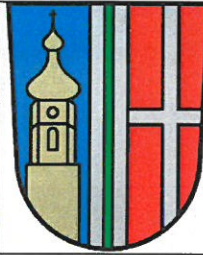


Dienststelle:

**Gemeinde
Schweitenkirchen**

Hauptstr. 29
85301 Schweitenkirchen



Ort, Tag:

Schweitenkirchen, den 30.06.2022

**Bekanntmachung
über den Beschluss zur Aufstellung des
Bebauungsplanes
Nr. 65.0 „Giegenhausen – St.-Marien-Weg“**

I.) Der Gemeinderat der Gemeinde Schweitenkirchen hat am 10.03.2022 die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplan **Nr. 65.0 „Giegenhausen – St.-Marien-Weg“** gem. § 13b BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Anlass der Planung ist die Realisierung von drei Wohnhäusern und dient damit der städtebaulichen Fortentwicklung der Gemeinde in Bezug auf die notwendigen Bauflächen sowie zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs für Einheimische.

II.) Der Geltungsbereich liegt im Südosten der Ortschaft Giegenhausen, nördlich und südlich der Ortsstraße „St.-Marien-Weg“, am östlichen Ortsausgang Richtung Schmiedhausen. Der Überplanungsbereich beinhaltet folgende Flurstücke: Fl.Nr.: 543 (Teilfläche), 612/3 und 612/4 (Teilfläche) Gem. Schweitenkirchen und ergibt sich aus neben stehendem Lageplan.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren). Die Aufstellung kann im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, da die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen und eine Grundfläche im Sinne des § 13a Abs.1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gegeben ist (§ 13b BauGB). Im Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro Martin Huber, Mainburg beauftragt. Die Abwicklung des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens kann ohne parallele Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan muss nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung lediglich angepasst werden.

III) Der Entwurf des Bebauungsplans wird zu gegebener Zeit in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats vorgestellt. Danach werden die Planentwürfe, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen im Rahmen einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung öffentlich ausgelegt (Gemeinde Schweitenkirchen, Rathaus, Bauamt Zimmer 12, Hauptstr. 29, 85301 Schweitenkirchen). Während der Auslegungsfrist kann jedermann Einsicht in die Planung nehmen und Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) zu dem Entwurf abgeben. Hierauf wird noch durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Schweitenkirchen, 30.06.2022

Kaindl, 2. Bürgermeisterin

Angeheftet am:

Abgenommen am: